

## Chronologisches Verzeichnis des Monats August 1808

05. August 1808

Decret, welches die vorläufige Leistung der Frohndienste während der Ernte von 1808 verordnen, usw.

05. August 1808

Gesetz, die Einführung einer Patent- oder Gewerbesteuer betreffend.

06. August 1808

Gesetz, wodurch die Dispensationen vom Verbote der Ehe zwischen Schwägern und Schwägerinnen genehmigt werden.  
(siehe separaten Titel: Dispensation vom Verbot der Ehe zwischen Schwägern und Schwägerinnen)

06. August 1808

Gesetz, die Errichtung von Municipal-Polizei-Gerichten betreffend.

08. August 1808

Decret, die zu Braunschweig befindlichen Handelsgerichte betreffend.

08. August 1808

Decret, welches den General-Procuratoren und Procuratoren des Königs, und dem General-Intendanten der Civilliste die Portofreiheit und die Contrasignatur bewilligt.

11. August 1808

Gutachten des Staatsraths, welches Erläuterungen über den Unterschied zwischen einem widerspenstigen Conscripten und einem desertierten Conscripten enthält.  
(siehe separaten Titel: Unterschied zwischen widerspenstigen und desertierten Conscripten)

14. August 1808

Decret, die von den Domänen-Einnehmern zu leistende Sicherheit betreffend.

14. August 1808

Decret, wodurch diejenigen eine Belohnung zugebilligt wird, welche widerspenstige Conscripte oder Deserteurs verhaften, oder deren Verhaftung bewirken.  
(siehe separaten Titel: Belohnung bei Verhaftung von Conscripten und Deserteurs)

16. August 1808

Gesetz, das 1ste, 2te und 3te Buch der bürgerlichen Prozessordnung enthaltend.  
(siehe separaten Titel: Bürgerliche Prozessordnung)

17. August 1808

Gesetz, die peinliche Prozess-Ordnung enthaltend.  
(siehe separaten Titel: Peinliche Prozessordnung)

18. August 1808

Gesetz, die Grundsteuer betreffend.  
(siehe separaten Titel: Grundsteuergesetz)

**19. August 1808**  
**Decret, welches verordnet, dass am 22sten August die Versammlung  
der Stände geschlossen werden soll.**

**21. August 1808**  
**Gesetz, das Staats-Budget betreffend.**

**25. August 1808**  
**Decret, wodurch die Stadt Halberstadt von einer jährlichen  
Abgabe von 1461 Franken befreiet wird.**

---

**Königliches Decret, welches verordnet, dass die Frohndienste während  
der Ernte provisorisch durch die Dienstpflichtigen geleistet werden sollen.**  
Im Pallaste zu Cassel, am 2ten Mai 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, da Uns vorgestellt worden, dass die Dienstpflichtigen das Decret vom 23ten Januar d. J., wodurch die bloß persönlichen und unbestimmten Dienste aufgehoben worden, missbrauchen, und die Erfüllung der durch den 9ten Artikel des genannten Decrets aufrechterhaltenen Verbindlichkeiten verweigern; dass daraus für die Gutsbesitzer ein bedeutender Nachtheil erwächst, indem ihnen kurz vor der Ernte diejenigen Arbeiter abgehen, deren sie sich bisher dazu zu bedienen pflegten; dass unterdessen bis die Gerichte entschieden haben, ob die Ansprüche Dienstpflichtigen oder die der Gutsbesitzer gegründet sind, die Ernte sich in Gefahr befindet; dass wenn am Ende die Dienstpflichtigen verurtheilt werden sollten, dieselben grösstentheils sich entweder außer Stande befinden würden, den durch ihre Weigerung entstandenen Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen, oder dadurch zu Grunde gerichtet werden würden; dass hingegen, wenn sie provisorisch den Forderungen der Gutsbesitzer ein Genüge thun, letztere immer im Stande seyn werden, die Dienstpflichtigen, im Fall sie zur Leistung der von ihnen geforderten Dienste nicht für schuldig erkannt werden sollten, zu befriedigen und schadlos zu halten;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern,  
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,  
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Hand- und Spanndienste, welche bisher die Dienstpflichtigen zum Behuf der Ernte geleistet haben, sollen auf eine von den Friedensrichtern nach summarischer Untersuchung der Sache abgegebenen Verfügung für diese Jahr vorläufig geleistet werden, jedoch mit Vorbehalt der Bezahlung der Dienste und selbst des Ersatzes des den Dienstpflichtigen etwa verursachten Schadens und entgangenen Gewinnes, im Fall bei endlicher Entscheidung der Sache erkannt werden sollte, dass sie zur Leistung der Dienste nicht verbunden waren.

Art. 2. Da das Decret vom 23ten Januar 1808, seinem ganzen Inhalte nach, zur Ausübung gebracht werden muss und die Gutsbesitzer nur im Fall, dass ihr bisheriger Besitz den Anschein der Rechtsmäßigkeit für sich hat, dabei vorläufig geschützt werden sollen, so haben die Friedensrichter bloß die Leistung derjenigen Dienste vorläufig zu verfügen, welche ihnen nicht als unbestimmt aufgehoben zu seyn scheinen werden.

Art. 3. Diejenigen Dienste sind nicht unbestimmt, in Ansehung derer die Anzahl der Tage und der Umfang der Arbeit festgesetzt ist, wenn gleich in den Urkunden oder Anerkenntnissen die Art der Arbeit, welche während des bestimmten Zeitraumes verrichtet werden soll, nicht ausgedrückt ist.

Art. 4. Unser Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**  
Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,  
Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

---

## **Gesetz, die Einführung einer Patent- oder Gewerbesteuer betreffend.**

Vom 5ten August 1808

*Man hat es für unnöthig gehalten, die Verfügungen dieses Gesetzes hier einzurücken, da dasselbe durch das Gesetz vom 12ten Februar 1810 zurückgenommen worden ist, und neue Verfügungen an die Stelle der früheren gesetzt sind.*

---

## **Gesetz, die Errichtung von Municipal-Polizei-Gerichten betreffend.**

*(Siehe das Decret vom 13ten December 1808, welches bestimmt, wie der Ertrag der in Municipal-Polizei-Sachen ausgesprochenen Geldstrafen verwendet werden soll)*

Vom 6ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon etc.

Allen Unseren freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben, in Gemässheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes und der Commissionen der Stände, am 6ten des laufenden Monats August, das nachstehende Decret zu erlassen.

### **Decret.**

Art. 1. In einem jedem Canton soll ein Gericht für die Municipal-Polizei seyn, welches über alle Vergehen erkennt, worüber das Gesetz keine höhere Strafe, als eine Geldbusse von zwanzig Franken oder achttägiges Gefängnis verhängt.

Art. 2. Als bloße Polizeivergehen sind zu betrachten: alle Vergehen, welche in einem von den unten bestimmten Fällen vorkommen, oder mit ihnen von gleicher Beschaffenheit sind. Es sollen daher mit den im 1sten Artikel benannten Strafen belegt werden:

- 1) die Personen, welche die Reinigung oder Erleuchtung der Strassen vor ihren Häusern an den Orten versäumen, wo die Pflicht dazu den Einwohnern obliegt;
- 2) diejenigen, welche die öffentlichen Wege versperren oder verderben;
- 3) **diejenigen, welche dem Verbote entgegen handeln, nach welchem Nichts vor die Fenster oder die Häuser nach der Seite der Strasse zu gesetzt**, auch Nichts geworfen oder ausgeschüttet werden soll, wodurch Jemand beschädigt, oder Etwas verdorben werden kann, oder welches schädliche Ausdünstungen (*Siehe das Decret vom 25sten November 1809, die Verhütung schädlicher Ausdünstungen auf öffentlichen Strassen und Wegen betreffend*) erzeugt;
- 4) diejenigen, welche, ohne Vorsatz, wahnsinnige oder rasende Personen, wie auch böartige oder reißende Thiere herumlaufen lassen.
- 5) diejenigen, welche, aus Sorglosigkeit, verdorbene, angegangene oder schädliche Ess- und Trinkwarenfeil bieten, und so auch die Fleischer, welche Fleisch von Kälbern, die noch nicht vier volle Wochen alt sind, verkaufen;
- 6) die Bäcker und Schlächter, welche Brod oder Fleisch über die gesetzlich bestimmte und bekannt gemachte Taxe verkaufen, oder am Gewichte betrügen, wenn der Ausfall fünfzehn Grammen (eine halbe Unze) übersteigt;
- 7) diejenigen, welche sich Schimpfreden erlaubt haben, wenn auf Bestrafung von dem Beleidigten angetragen ist;
- 8) die Urheber und Mitschuldigen von Händeln, ruhestörenden oder nächtlichen Zusammenläufen, von Thätlichkeiten und Gewaltthätigkeiten geringerer Art, wobei Niemand verletzt oder geschlagen ist, vorausgesetzt, dass jene keine heimatlose, verdächtige oder schlecht gesinnte Leute sind, denn in diesem Falle können nur die höhern Gerichte erkennen.

Art. 3. Alle an Feldern und Früchten verübten Beschädigungen, welche nach den alten Gesetzen, die durch spätere Verordnungen nicht außer Kraft gesetzt sind, eine Geldbusse von zwanzig Franken oder darunter, oder höchstens eine achttägige Gefängnisstrafe zur Folge hätten, gehören gleichfalls vor das Gericht der Municipal-Polizei.

Art. 4. Über Forstvergehen, die nach dem Decrete vom 29sten März d. J. vor die Distrikts-Tribunale gehören, soll künftig in allen den Fällen, wo die Geldstrafe nicht zwanzig Franken und die Gefängnisstrafe nicht acht Tage übersteigt, von den Municipal-Polizei-Gerichten erkannt werden.

Die Forstvergehen, die wegen ihrer Größe oder wegen erschwerender Umstände härter bestraft werden müssen, gehören femerhin vor die Distrikts-Tribunale, und nach Befindender Umstände selbst vor die peinlichen Gerichtshöfe.

Art. 5. Die Vergehen, welche inter Nr. 4 und 5 des 2ten Artikels aufgeführt sind, gehören nach der grössern oder mindern Strafbarkeit des Falles vor die höhern Gerichte, wenn sich dabei Vorsatz oder ein sonst erschwerender Umstand findet.

Art. 6. Das Polizei-Gericht besteht aus dem Friedensrichter, oder bei gesetzmäßiger Verhinderung desselben, aus einem seiner Stellvertreter nach der Ordnung ihrer Ernennung.

Art. 7. In den Gemeinden, welche in mehrere Cantons getheilt sind, soll nur ein Municipal-Polizei-Gericht seyn. Jeder der dortigen Friedensrichter versieht es drei Monate hindurch der Reihe nach. Bei dieser Abwechslung soll die Ordnung befolgt werden, welche in dem Eintheilungs-Decrete bei den Friedensrichterstellen beobachtet ist.

Art. 8. Die Geschäfte des öffentlichen Anklägers versehen bei diesen Polizei-Gerichten die Polizei-Commissare in den Gemeinden, wo solche angestellt sind, sonst aber die Beigeordneten (Adjunkten) der Maires.

Art. 9. Bei der Ausfindigmachung der Vergehen, und bei Einleitung und Führung der Untersuchung, sollen folgende Formen beobachtet werden.

Art. 10. In den Gemeinden von einer Bevölkerung von 5'000 Menschen sind die Polizei-Commissare, in den übrigen aber die Maires oder ihre Beigeordneten besonders beauftragt, - die erwähnten Vergehen, selbst diejenigen ausfindig zu machen, welche an Feld- und Gartenfrüchten, so wie an den Forsten begangen worden; jedoch in Rücksicht der beiden letzten, unbeschadet der Mitwirkung der Feldhüter und Förster;

die Berichte, Anzeigen und Klagen, welche darauf Bezug haben, anzunehmen, über die Beschaffenheit des Vergehens, die dabei obwaltenden Umstände, die Zeit und den Ort, wann und wo es begangen ist, und die Personen, die desselben verdächtig sind, ein Protocol aufzunehmen;

Die Verdachts- und Beweisgründe gegen diejenigen, welche des Vergehens beschuldigt worden, zu sammeln und deren Vorladung vor das Polizei-Gericht zu veranlassen.

Art. 11. Selbst ohne solche Protocolle können die Polizei-Commissare und Beigeordneten der Maires Vorladungen der Angeklagten wegen Thatsachen veranlassen, welche in der Vorladung anzuzeigen sind, und wovon sie das Nähere in der öffentlichen Gerichtssitzung anzugeben haben.

Art. 12. Wenn der Polizei-Commissar einer Gemeinde, worin kein anderer vorhanden ist, aus einem gesetzmäßigen Grunde behindert wird, so vertritt während der Dauer dieser Verhinderung der Beigeordnete des Maire seine Stelle.

Art. 13. Die Feldhüter konkurrieren da, wo sie, unter welcher Benennung es auch seyn mag, angestellt sind, mit den Polizei-Commissaren und Beigeordneten der Maires bei der Ausfindigmachung der an Feldern und Früchten verübten Beschädigungen, so wie die Förster bei Ausmittlung der Forst-Contraventionen und Vergehen. Sie müssen ihnen die Protocolle, welche sie aufgenommen haben, zustellen, oder ihnen mündliche Anzeige machen; beides muss spätestens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Entdeckung des Vergehens geschehen. Sind es bloße Polizei-Vergehen, so geschieht die Untersuchung in Gemässheit der Vorschriften des 10ten Artikels.

Art. 14. Die Vorladung vor das Polizei-Gericht geschieht auf den Antrag des Polizei-Commissars oder da, wo es keinen gibt oder wenn er vertreten wird, des Beigeordneten des Maire.

Sie kann auch auf den Antrag von Privatpersonen erfolgen, wenn sie behaupten, durch das Vergehen Schaden erlitten zu haben.

Art. 15. In diesem Falle, wie auch bei der Intervention der beeinträchtigten Personen, erkennt das Polizei-Gericht in einem und denselben Urtheile, auf den Antrag des öffentlichen Anklägers, über das bei dem Vergehen in Frage gekommene Privatinteresse und die gesetzliche Bestrafung.

Art. 16. Die Vorladung geschieht durch einen Gerichtsboten, welcher dem Angeschuldigten davon eine Abschrift lassen muss; doch können die Parteien auch freiwillig oder auf eine bloße Anzeige erscheinen, ohne dass es sodann einer Vorladung bedarf.

Art. 17. In der Vorladung muss der Gegenstand der Untersuchung, so wie der Tag und die Stunde des Erscheinens ausgedrückt seyn; auch darf der Zwischenraum zwischen der Vorladung und der zum Erscheinen bestimmten Zeit nicht geringer als vier und zwanzig Stunden seyn.

Art. 18. Erscheint der Vorgeladene nicht zur bestimmten Zeit, so wird wegen Ausbleibens gegen ihn erkannt.

Art. 19. Die Verurtheilung wegen des Ausbleibens wird als nicht erfolgt betrachtet, wenn der Verurtheilte sich in der ersten öffentlichen Gerichtssitzung, welche auf die ihm geschehene Insinuation des Urtheils folgt, stellt und um Gehör bittet; doch bleiben die Kosten der Insinuation des Contumacial-Erkenntnisses ihm zur Last.

Wenn der Vorgeladene in der Sitzung, welche auf die Insinuation des Contumacial-Erkenntnisses folgt, nicht erscheint, so bleibt dasselbe definitiv.

Art. 20. Der Vorgeladene kann entweder in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten erscheinen; ein gerichtlicher Vertheidiger oder ein Rathgeber wird aber neben ihm nicht zugelassen.

Art. 21. Das Verfahren bei jeder Sache ist öffentlich und der Gang dabei folgender:

Der Secretär liest die etwa vorhandenen Protocolle vor; die Zeugen, wenn deren der öffentliche Ankläger vorgefordert hat, werden abgehört; wenn ein Kläger vorhanden ist, so trägt er seine Beschwerden vor.

Der Vorgeladene selbst oder sein Bevollmächtigter bringt seine Vertheidigung vor, und lässt die von ihm etwa mitgebrachten oder auf sein Ansuchen vorgeladenen Zeugen abhören. Der Polizei-Commissar oder Beigeordnete des Maire, welcher die Stelle des öffentlichen Anklägers vertritt, gibt sodann eine kurze Übersicht der ganzen Sache, und thut seinen Antrag, worüber der beklagte Theil seine Bemerkungen machen kann.

Das Gericht erkennt in derselben oder spätestens in der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung.

Es fügt seinem Urtheile die Entscheidungsgründe bei, und führt das Gesetz an, welches zur Anwendung gebracht ist. Alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit im Unterlassungsfalle.

Art. 22. Die Polizeigerichte erkennen in letzter Instanz über die Vergehen, worauf nur eine Geldbusse steht, und es findet dagegen bloß das Rechtsmittel der Cassation statt.

Ihre Erkenntnisse sind der Appellation unterworfen, wenn sie Gefängnisstrafe verhängen.

Doch hemmt die Appellation die Vollziehung dieser Erkenntnisse nicht, wenn der Appellant keine Sicherheit leistet.

Art. 23. Der Friedensrichter bestimmt die öffentlichen Sitzungen des Polizeigerichts nach Maßgabe der vorkommenden Sachen, jedoch muss über jedes Polizeivergehen spätestens binnen vierzehn Tagen, nachdem es vorgefallen, erkannt werden, und wenigstens alle Woche einmal öffentliche Sitzung seyn.

Art. 24. Am ersten und am 16ten jedes Monats muss der Friedensrichter an den Distriktsrichter, welcher mit der Instruction der Criminal-Sachen beauftragt ist, einen Auszug aus den Erkenntnissen, welche in den vorhergehenden vierzehn Tagen abgegeben sind, einsenden, um daraus, bei wiederholten Vergehungen der Delinquenten, Erläuterungen zu nehmen.

Art. 25. In den Hauptorten der Cantons, wo nur ein Friedensrichter ist, besorgt der Secretär des Friedens-Gerichts die Geschäfte eines Secretärs bei dem Polizei-Gerichte.

In den Gemeinden, worin mehrere Friedensrichter sind, soll der Justizminister einen der Secretäre der Friedens-Gerichte dazu erwählen. Dieser kann sich einen Secretär-Gehülfen halten, welcher beeidigt, und dessen Besoldung von ihm bestritten werden muss.

Die Kosten der Municipal-Polizei sollen von dem Ertrage der vormals in den Ämtern üblichen und vorläufig beibehaltenen Secretariats- und sonstigen Gebühren bestritten, nöthigenfalls aber dazu Beiträge bewilligt werden.

Mit dem Originale verglichen vom Präsidenten und den Secretären der Versammlung der Stände.

Unterschrieben: **Graf von Schulenburg-Wolfsburg**, Präsident

**Seiler, Robert**, Secretäre

Es ist Unser Wille und Befehl etc.

Gegeben zu Nenndorf, am 13ten August 1808, im zweiten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Gesehen:

Der Minister der Justiz und des Innern,  
Unterschrieben, **Simeon**

---

**Königliches Decret, die zu Braunschweig befindlichen Handelsgerichte betreffend.**

Im Schlosse zu Nenndorf, am 8ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon etc.

haben, nach Ansicht Unseres Decrets vom letztverflossenen 27sten Januar, in Erwägung der Nothwendigkeit, Verfügungen zu treffen, damit die Streitigkeiten in Handelsangelegenheiten entschieden werden, ehe Wir die endliche Organisation der Tribunale, welche in diesen Sachen erkennen sollen, festgesetzt haben werden.

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern;  
verordnet und verordnen:

Art. 1. Das Gericht erster Instanz und das Special-Appellations-Gericht in Handelssachen, welche zu Braunschweig befindlich sind, sollen in Gemässheit der Verfügungen des 62ten Artikels Unseres Decrets vom letztverflossenen 27sten Januar ihre Verrichtungen fortsetzen, und alle die ihnen ertheilten Dienstbefugnisse beibehalten, und zwar bis anderweit darüber verfügt worden ist.

Art. 2. Die Herren Scharrenbeck und Volckmar, Advocaten, sind an die Stelle der Herren Gregoire und Seebode, welche zu andern Ämtern berufen worden sind, zu Richtern des zu Braunschweig seinen Sitz habenden Handelsgerichts erster Instanz ernannt.

Art. 3. Der ehemalige Syndicus, Herr Herklitz, ist an die Stelle des Herrn von Hantelmann, welcher zum Präfecturrath des Ocker-Departement ernannt ist, zum Richter des in eben dieser Stadt seinen Sitz habenden Special-Appellations-Gerichts in Handelsangelegenheiten ernannt.

Art. 4. Unser Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

---

**Königliches Decret, welches auf die General- und königlichen Procuratoren, und den General-Intendanten der Civilliste die Verfügungen des 8ten und 9ten Artikels des Decrets vom 16ten April, die Portofreiheit und Contrasignatur betreffend, ausdehnt.** (*Dieses Decret ist durch den 24sten Artikel des Decrets vom 31sten October 1808 aufgehoben worden*)  
Im Schlosse zu Nenndorf, den 8ten August 1808

---

**Königliches Decret, die von den Domänen-Einnehmern zu leistende Sicherheit betreffend.**  
Im Schlosse zu Nenndorf, am 14ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon etc.  
haben, auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes,  
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,  
verordnet und verordnen, wie folgt.

Art. 1. Die von den Domänen-Einnehmern zu leistende Sicherheit ist auf ein Zwölftel ihrer sämtlichen jährlichen Einnahmen festgesetzt.

Art. 2. Die Verfügungen Unseres Decrets vom letztverflossenen 30ten April, welche sich auf den Werth und die Art und Weise beziehen, wie die Sicherheitsleistungen von Seiten der Ober-Einnehmer geschehen soll, sind auf die Domänen-Einnehmer anwendbar.

Art. 3. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronimus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

---

**Königliches Decret, welches verordnet, dass am 22ten August die Versammlung der Stände geschlossen werden soll.**  
Im Schlosse zu Nenndorf, am 19ten August 1808

---

**Gesetz, das Staats-Budget betreffend.**  
vom 21ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon etc.

Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.  
Die Stände haben am 21sten des laufenden Monats August, in Gemässheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Vorschlages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes und der Commissionen der Stände, das nachstehende Decret erlassen.

## Decret

### **Erster Titel Ausgabe für das Jahr 1808**

Art. 1. Die Summe von 12'205'637 Franken 17 Centimen, welche noch zur Bestreitung der Ausgaben für das Jahr 1808 erforderlich ist, soll zur Disposition der Regierung gestellt werden.

Art. 2. Diese Summe soll von dem Ertrage der bis jetzt bestandenen Steuern und den andern Einkünften und Hilfsquellen des Jahres 1808 entnommen werden.

Der Total-Credit für das Jahr 1808 ist daher auf 23'425'000 Franken festgesetzt, mit Inbegriff der in der ersten Hälfte des laufenden Jahres bereits wirklich geleisteten Ausgaben, welche letztere sich auf die Summe von 11'219'362 Franken 83 Centimen belaufen.

Art. 3. Die im 1sten Artikel erwähnte Summe von 12'205'637 Franken 17 Centimen soll zur Wiederbezahlung auf das im Anfange des laufenden Jahres gemachte Anlehn noch rückständigen 313'611 Franken 11 1/9 Centimen, und zur Bestreitung der Ausgaben der verschiedenen Verwaltungs-Zweige verwendet werden, nämlich:

- Zur Wiederbezahlung des Anlehns
- Civilliste
- Staatsrath
- Ministerium der Justiz und des Innern
- Ministerium des Kriegswesens
- Ministerium der Finanzen, des Handels und des Schatzes
- Ministerium der auswärtigen Verhältnisse und des Staats-Secretariats

Art. 4. Der Mehrbetrag der wirklichen Einkünfte des Jahres 1808 soll zuvorderst zur Wiederbezahlung des letzten Termins des Anlehns und ferner zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben für das Jahr 1809 verwendet werden.

### **Zweiter Titel Festsetzung der Steuern für das Jahr 1809**

Art. 5. Die Grundsteuer ist für das Jahr 1809 im Hauptbetrage auf zehn Millionen Franken festgesetzt.

Art. 6. Die Vertheilung dieser Summe auf die acht Departements und sieben und zwanzig Districte des Königreichs soll durch öffentliche Verwaltungs-Verordnungen bestimmt, und den Ständen vorgelegt werden, um Gesetzes-Kraft zu erhalten.

Art. 7. Außer dem Hauptbetrage sollen noch zwei Centimen vom Franken für Ausfälle und Erlass ausgeschrieben werden.

Art. 8. Die General-Direction der direkten Steuern soll noch, außer der Hauptsumme, fünf Centimen vom Franken verlangen, welche in den öffentlichen Schatz abgeliefert, und zur Bezahlung der bestimmten Ausgaben für die Administration und für den Richterstand in den verschiedenen Departements verwendet werden.

Art. 9. Die Personen-Steuer ist für das Jahr 1809 auf vier Millionen Franken festgesetzt (*Ein Decret vom 12ten October 1809 verordnet, dass vorerst nur die Hälfte der für das Jahr 1809 festgesetzten Personalsteuer erhoben werden solle.*).

Art. 10. Außer dem Hauptbetrage der Personensteuer sollen noch zwei Centimen vom Franken für Erlass und Ausfälle ausgeschieden werden.

Art. 11. Die Patentsteuer soll nach dem Gesetze und dem Tarif vom 5ten August erhoben werden. Ihr Hauptertrag ist auf eine Million Franken angeschlagen.

Art. 12. Außer dem Hauptbetrage sollen noch zwei Centimen vom Franken für Erlass und Ausfälle erhoben werden.

Art. 13. Die indirekten Steuern sind folgendermaßen bestimmt, nämlich:

- Die Consumations-Steuer
- Der Zoll
- die Stempel-Gefälle
- Das Salz-Regal

Die Regierung wird die nöthigen Verwaltungs-Reglemente und Tarife zur Erhebung der genannten Steuern entwerfen lassen.

Diese Verordnungen sollen im Laufe des künftigen Jahres beendigt, und den Ständen vorgelegt werden, um Gesetzes-Kraft zu erhalten.

### **Dritter Titel** **Provisorischer Credit für das Jahr 1809**

Art. 14. Die Summe von sieben und dreißig Millionen und drei hundert fünf und siebenzig tausend Franken soll zur Disposition der Regierung gestellt werden, um zur Bestreitung der Erfordernisse für die verschiedenen Ministerien und der anderen Staats-Ausgaben für das Jahr 1809 verwendet werden.

Art. 15. Diese Summe soll von dem Ertrage der verordneten Steuern und von den übrigen Einkünften des Jahres 1809 entnommen werden.

Art. 16. Sie soll zuvorderst zur Bezahlung der öffentlichen Schuld und ferner zu den allgemeinen Verwaltungs-Aufgaben folgendermaßen verwendet werden:

- Öffentliche Schuld (Interessen der öffentlichen Schuld, Tilgung dieser Schuld)
- Civilliste
- Staatsrath
- Ministerium der Justiz und des Innern
- Ministerium des Kriegswesens
- Ministerium der Finanzen, des Handels und des Schatzes
- Ministerium des Staats-Secretariats und der auswärtigen Verhältnisse

Mit dem Originale verglichen durch den Präsidenten und die Secretäre der Versammlung der Stände.  
Cassel am 21ten August 1808

Unterschrieben, **Graf v. Schulenburg-Wolfsburg**, Präsident

**Seiler, Robert**, Secretäre

Es ist Unser Wille und Befehl, dass das gegenwärtige Gesetz, mit dem Staatssiegel versehen und in das Gesetz-Bülletin eingerückt, an die Gerichtshöfe, Tribunale und Verwaltungsbehörden gesandt werde, damit sie dasselbe in ihre Register eintragen, es beobachten und auf dessen Beobachtung halten, und der Minister der Justiz und des Innern ist beauftragt, für dessen gehörige Bekanntmachung zu sorgen.

Gegeben in Unserem königlichen Schlosse zu Nenndorf am 25sten August 1808, im 2ten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben, **Hieronimus Napoleon**.

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Gesehen, Der Minister der Justiz und des Innern,  
Unterschrieben, **Simeon**

---

**Königliches Decret, wodurch die Stadt Halberstadt von einer jährlichen Abgabe von 1'461 Franken befreiet wird, welche sie bisher für die Ausübung der höhern und niedern Gerichtsbarkeit an den öffentlichen Schatz bezahlen musste.**

Im Schlosse zu Nenndorf, am 25ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon etc.

haben, nach Ansicht des am 17ten März 1662 errichteten Vertrages, durch welchen der Kurfürst von Brandenburg dem Senate der Stadt Halberstadt die Ausübung der höhern und niedern Gerichtsbarkeit im Umfange der gedachten Stadt abgetreten, und dieser Gemeinde dagegen die Verpflichtung auferlegt hat, eine jährliche Summe von 400 Thalern an den Staat zu bezahlen, und ihre Thore und Mauern selbst zu unterhalten;

in Erwägung 1stens, dass die Rechtspflege in Halberstadt, so wie in den übrigen Städten Unseres Königreichs, gegenwärtig in Unserem Namen und durch königliche Tribunale verwaltet wird; und 2tens, dass die Unterhaltung der Mauern und Thore von Halberstadt lediglich zu den Gemeinde-Lasten dieser Stadt gehört;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Stadt Halberstadt ist zur Zahlung der jährlichen Abgabe von 400 Thalern oder 1'461 Franken, welcher dieselbe bisher in den öffentlichen Schatz entrichten musste, nicht fernerhin verpflichtet. Die durch die Unterhaltung ihrer Mauern und Thore entstehenden Kosten sollen als Gemeinde-Ausgaben auf das Budget dieser Stadt getragen werden.

Art. 2. Unsere Minister der Justiz und des Innern, der Finanzen, des Handels und des Schatzes sind, ein jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**